

VEREINSSATZUNG

Initiative Altes Rathaus Untereisenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Initiative Altes Rathaus Untereisenheim e.V.“ und hat seinen Sitz in 97247 Eisenheim, OT Untereisenheim.
- 1.2 Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist, den Erhalt und die Nutzung des alten Rathauses in Untereisenheim unter einer kommunalen oder gemeinnützigen Trägerschaft durch geeignete Maßnahmen und Bestrebungen sicherzustellen.
Dazu gehört die Förderung von Initiativen, die der Erforschung, Erhaltung und Belebung des unter Denkmalschutz stehenden und für die Region einmaligen Bauwerkes dienen.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.3.1 Information der Öffentlichkeit über die historischen Hintergründe des Kulturdenkmals und seine Bedeutung im Ortsleben mittels Publikationen, Vorträgen, Führungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen.
 - 2.3.2 Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und gesetzgebenden Körperschaften, um die Ziele des Vereins umzusetzen und die Bereitstellung notwendiger finanzieller und materieller Mittel zu bewirken.
 - 2.3.3 Beratende Unterstützung der Gemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem alten Rathaus.
 - 2.3.4 Entwicklung von Nutzungskonzepten und Unterstützung bei der Umsetzung der Konzepte.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche Person ab vollendetem 16. Lebensjahr und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziel und Zweck des Vereines nach jeder Richtung zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Aufgenommene Mitglieder erhalten einen Abdruck der Satzung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch
- a) schriftl. Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) Tod bei natürlichen Personen oder durch Auflösung der juristischen Person
 - c) Nichtzahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist
 - d) Ausschluss auf Antrag der Vorstandschaft und Beschluss der Mitgliederversammlung bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsinteressen, Satzung und Beschlüsse.
Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 4.4 Bürger, die besondere Verdienste bei der Verwirklichung der in der Satzung festgelegten Ziele erwerben, können zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten eines ordentlichen Mitgliedes ernannt werden.
Sie unterliegen keiner Beitragspflicht.
Vorschlagsrecht haben die Mitglieder, über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
- 4.5 Fördernde Mitglieder sind von den Pflichten ordentlicher Mitglieder entbunden, haben jedoch das Recht, sie wahrzunehmen.
Sie unterstützen den Verein durch wiederkehrende finanzielle oder materielle Leistungen.

§ 5 Einnahmen

Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Vereins sind unter anderem

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder, deren Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Mitgliedsbeiträge sind in den ersten zwei Monaten des Jahres fällig.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Jahresbeiträge.
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
- d) sonstige Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck widersprechen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
Kassier

7.2 Der Vorstand wird auf 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit ist Zuwahl durch den Vorstand zulässig, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

7.3 Eine Neuwahl des Vorstandes während der laufenden Periode kann nur erfolgen, wenn dies in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss gewünscht wird.
Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

7.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Ehrenamtliche Führung der Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen mit Festsetzung der Tagesordnung
- c) Information der Mitglieder über seine Tätigkeiten
- d) Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel im Einzelfall
- e) Verhandlungen mit Behörden, Ämtern, gesetzgebenden Körperschaften und der Gemeinde
- f) Öffentlichkeitsarbeit

- 7.5 Der Vorstand tritt nach mündlicher oder schriftlicher Einladung durch den 1. Vors. oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen.
- 7.6 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Über die Besprechungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.
- 7.7 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken und zur Aufnahme jeglicher Kredite die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.8 Dem Schriftführer obliegt die Bearbeitung aller schriftlichen Ausfertigungen und Niederschriften, er führt das Mitgliederverzeichnis und überwacht den satzungsgemäßen Vollzug der Mitgliederaufnahmen.
- 7.9 Der Kassier (Schatzmeister) bearbeitet das gesamte Rechnungswesen. Er erhebt die Mitgliederbeiträge, führt Bankkonten und Kassenbuch, leistet alle Zahlungen auf Anweisung des Vorstandes, stellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan in Zusammenarbeit mit dem Vorstand auf.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die alljährlich möglichst in den ersten 3 Monaten eines Jahres anzusetzende ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsbericht entgegen.
Sie bestimmt die Wahlordnung und wählt nach dieser den Vorstand (alle 3 Jahre).
- 8.3 Sie fasst folgende Beschlüsse:
a) Änderung des Mitgliedsbeitrages
b) Haushaltsplan
c) Satzungsänderungen
d) Anträge
e) Auflösung des Vereins
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Abstimmung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist 2/3-Mehrheit erforderlich.
- 8.4 Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einblick in die Niederschrift zu gewähren bzw. eine Kopie auszuhändigen.
- 8.5 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und mindestens 7 Tage vor dem Termin bei einem der Vorsitzenden einzureichen. Die nachträglich in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge können nur mit

Zustimmung der einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmer zur Abstimmung zugelassen werden.

- 8.6 Der Vorstand kann mit eigener 2/3-Mehrheit bzw. muß auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Dem Vorstand steht ein wissenschaftlicher Beirat zur Seite, an den er sich um Auskünfte und Gutachten wenden kann, der die Ziele des Vereins auf wissenschaftlich fundierte Weise darlegt und verteidigt. Er besteht aus kompetenten Fachleuten mit Bezug zu Zweck und Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand beruft einstimmig die Mitglieder des Beirats, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Anzahl ist nicht festgelegt. Der Beirat arbeitet nur aus seiner fachlichen Kompetenz heraus und muß für sich keine geschlossene Meinung vertreten. Es handelt sich um kein verfaßtes Organ. Der Verein will dadurch sein fachliches Renommée nach außen hin dokumentieren.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
Falls die Versammlung bei der ersten diesbezüglichen Einladung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Markt Eisenheim mit Zweckbestimmung zur Verwendung für das Alte Rathaus in Untereisenheim zu.